

## ARTIKEL 21

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der "sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

! alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Planung, Leitung und Gestaltung des L gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

! Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher ! [ Organe über ihre Tätigkeit fordern können;

mit der Autorität ihrer 'gesellschaftlichen Organisationen ihrem Wollen und ihren Forderungen Ausdruck { geben;

! sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;

/f in Volksabstimmungen ihren Willen befunden.

\* \ (5y~"Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

In der sozialistischen Gesellschaft wird die Souveränität des werktätigen Volkes auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht, das heißt durch die Einheit von zentraler staatlicher Leitung in den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigeninitiative und schöpferischen Mitgestaltung der Bürger, ihrer Gemeinschaften und der örtlichen Staatsorgane. Dieses Prinzip ist bestimmend für den Staatsaufbau, wie im Artikel 47 ausdrücklich